

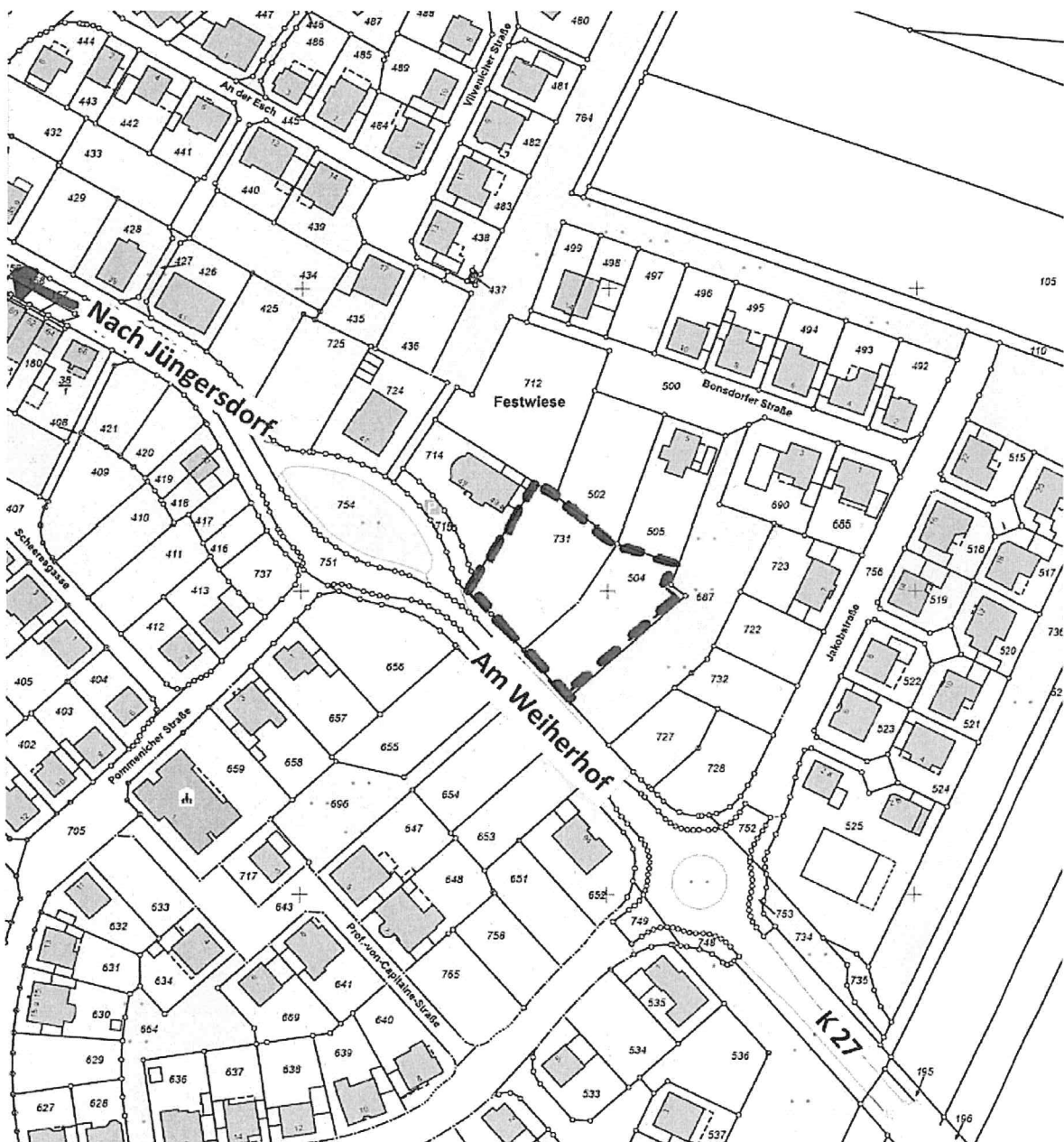
Schlussbekanntmachung

der 8. Änderung des Bebauungsplanes E 6 „Umsiedlungsstandort für Pier“

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 den Bebauungsplan E 10 „Umsiedlungsstandort für Pier“ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Fassung, bedarf der Bebauungsplan einer Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde nicht.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes E 6 „Umsiedlungsstandort für Pier“ ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet:



----- Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes E 6 „Umsiedlungsstandort für Pier“

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes E 6 „Umsiedlungsstandort für Pier“ nebst Begründung und sonstigen Anlagen liegt auf Dauer bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 241, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes E 6 Umsiedlungsstandort für Pier“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Langerwehe, den 01.06.2017

Der Bürgermeister


(Göbbels)